

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Besitzer:

G o r d e n - Berlin,
R a f f - Stuttgart,
P r e h b ö s e - Hamburg,
P h i l i p p M. d. R. - Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Abter -Film
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Keinen Pfennig den Fürsten „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersahen der Beschwerdeführer
A b t e r. Den mitersahenen Vertretern der Vossischen Zeitung
, des Vorwärts, der Morgenpost, der National-Zeitung und des
8 - Uhr - Abendblatts wurde die Teilnahme an der Verhandlung
gestattet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und des Be-
weisprotokolls erster Instanz äusserte sich der Beschwerde -
führer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14.
Juni 1926 - Nr. 13671 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Verführung
im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Verentscheidung verletzt § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes, indem sie dem g a n z e n Bildstreifen die Zulassung versagt, obwohl sie nur den Titel 5 und den Lauf-
titel unter der Darstellung nach Titel 9 für verbotungs-
würdig erachtet hat.

II. Auch ein Teilverbot dieser Titel ist nicht begründet. Das Protokoll der Prüfstelle über die Aussage des von ihr als Sachverständigen vernommenen Vertreters des Reichskenssars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung ergibt nicht, dass der Sachverständige die von ihm zugegebene Ungenauigkeit des Titels 5 für geeignet erklärt hat, den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erfüllen. Der Sachverständige hat danach vielmehr zugegeben, dass weder die Anzahl der Renten unrichtig noch die Bemessung der Fürstenansprüche zu hoch bemessen erscheine, im übrigen aber sein Gutachten dahin abgegeben, dass ihm der Bildstreifen nicht geeignet erscheine, die öffentliche Ordnung zu gefährden, und dass er nichts enthalte, was über das erlaubte Mass hinausgehe.

Der Lauftitel nach Titel 9 ist von dem Sachverständigen überhaupt nicht beanstandet worden.

III. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass das Moment einer möglichen Irreleitung der Beschauer gegenüber einem Bildstreifen, der wie der Verliegende der Stimmungsmache dient und so auch von dem Beschauer gewertet wird, nicht ausreichen könnte, ihn ganz oder zum Teil wegen
Gefährdung

Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu verbieten.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

*Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenerd-
nung für die Prüfung von Bildstreifen.*

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.